

## 16.) Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königl. Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, der hiesigen Landesregierung sowohl, als der Ober-Amts-Regierung zu Dublissin, ärztliche Beisitzer beizugeben, und denen bei dem erstgenannten Collegio den Character als Hof- und Medicinalrätthe, dem der Ober-Amts-Regierung zugeordneten Arzte aber den Titel eines Medicinalraths beizulegen, auch denen Hof- und Medicinalrätthen gleichen Rang mit den Hof- und Justizrätthen, als mit welchen sie nach der Anciennität der im Collegio erhaltenen Anstellung rouliren sollen, in der dritten Klasse der Hofordnung, dem Oberkaufmännischen Medicinalrath aber den Rang nach dem dortigen Kirchen- und Schulrath in der nämlichen Klasse zu ertheilen;

Als wird solches hiermit nachträglich zu der, unterm 28sten December 1818, bekannt gemachten Hof-Rang-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10ten Juni 1824.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.